

Trichinenuntersuchung und Fleischuntersuchung

1. Was ist eine Trichinenuntersuchung?

Es handelt sich um die **Untersuchung einer Fleischprobe auf Trichinen** bei Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber (Nutria), Dachse und anderer fleischfressender Tiere, die Träger von Trichinen sein können.

2. Wer darf die Trichinenuntersuchung durchführen?

Die Untersuchung wird in einem Labor durchgeführt. Für die Durchführung ist im Kreis Höxter der Veterinärdienst des Kreises verantwortlich.

3. Wer darf die Fleischprobe für die Trichinenuntersuchung entnehmen?

Die Probe darf vom Grundsatz nur vom amtlichen Fleischbeschaupersonal (amtliche Tierärzte und Fachassistenten) entnommen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass der Veterinärdienst des Kreises Höxter die Probenentnahme auf den Jäger übertragen kann. Nur dann darf der Jäger die Proben selbst entnehmen.

Für diesen Ausnahmefall ist die Kennzeichnung des Tierkörpers mit einer Wildmarke und die Ausstellung eines Wildursprungsscheines zwingend vorgeschrieben.

4. Wann kann die Trichinenprobenentnahme übertragen werden?

- a. Der Jäger muss einen Antrag bei dem für seinen Wohnort zuständigen Veterinäramt stellen.
- b. Der Jäger muss an einer Schulung teilgenommen haben, in der die Trichinenprobenentnahme und alle damit verbundenen Tätigkeiten erklärt worden sind.

5. Wo wird die Probe entnommen?

Die Trichinenprobe wird aus dem Zwerchfell, der Vorderlaufmuskulatur oder der Zunge entnommen.

6. Wie groß ist die Probenmenge?

Sie beträgt mindestens 10 g. Bei positivem Untersuchungsergebnis, zwecks anschließender unabhängiger Untersuchung, wird eine weitere 50 g schwere Probe benötigt.

7. Was ist die Fleischuntersuchung?

Jeder Wildtierkörper und die Eingeweide eines zum menschlichen Verzehr vorgesehenen Stückes Wild muss vom Jäger auf bedenkliche Merkmale untersucht werden.

8. Was sind bedenkliche Merkmale?

- a. Abnorme Verhaltensweisen und Störungen des Allgemeinbefindens.
- b. Fehlen von Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung als Todesursache (Fallwild).
- c. Geschwülste oder Abszesse, wenn sie zahlreich oder verteilt in inneren Organen oder in der Muskulatur vorkommen.
- d. Schwellungen der Gelenke oder Hoden, Hodenvereiterung, Leber- oder Milzschwellung, Darm- oder Nabelentzündung, bei Federwild Entzündung des Herzens, des Drüsen- oder Muskelmagens.
- e. Fremder Inhalt in den Körperhöhlen, insbesondere Magen- und Darminhalt oder Harn, wenn Brust- oder Bauchfell verfärbt ist.
- f. Erhebliche Gasbildung im Magen- und Darmkanal mit Verfärbung der inneren Organe.
- g. Erhebliche Abweichungen der Muskulatur oder der Organe in Farbe, Konsistenz oder Geruch.
- h. Offene Knochenbrüche, soweit sie nicht unmittelbar mit dem Erlegen in Zusammenhang stehen.
- i. Erhebliche Abmagerungen.
- j. Frische Verklebungen oder Verwachsungen von Organen mit Bauch- oder Brustfell.
- k. Geschwülste oder Wucherungen im Kopfbereich oder an den Ständern bei Federwild.
- l. Verklebte Augenlider, Anzeichen von Durchfall, insbesondere im Bereich der Kloake, sowie Verklebungen und sonstige Veränderungen der Befiederung, Haut- und Kopfanhänge sowie der Ständer.
- m. Sonstige erhebliche sinnfällige Veränderungen außer Schussverletzungen.

9. Wer darf die Fleischuntersuchung durchführen?

Der geschulte bzw. kundige Jäger, wenn keine bedenklichen Merkmale vorliegen. Liegen bedenkliche Merkmale vor, muss eine amtliche Fleischuntersuchung durchgeführt werden.

10. Was muss bei der amtlichen Fleischuntersuchung vorgelegt werden?

Der Wildtierkörper und die Eingeweide. Eingeweide, die Veränderungen aufweisen, sind so zu kennzeichnen, dass die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Wildtierkörper festgestellt werden kann; sie müssen bis zum Abschluss der amtlichen Untersuchung beim Wildkörper verbleiben.

11. Wer ist Ansprechpartner im Kreis Höxter für die amtliche Fleischuntersuchung oder Trichinenuntersuchung?

Die amtlichen Tierärzte und Fachassistenten und der Veterinärdienst des Kreises Höxter. Die Fleischuntersuchung kann am Wohnort oder am Erlegeort angemeldet werden. Ein Jäger, der im Kreis Höxter wohnt und in einem anderen Kreis oder Bundesland sein Revier hat, kann dementsprechend entweder im Kreis Höxter oder bei der Behörde des Kreises, in dem das Revier liegt, die Fleischuntersuchung anmelden.

Wildursprungsscheine und Wildmarken

12. Was ist ein Wildursprungsschein?

Ein vorgeschriebenes Formular, welches verwendet werden muss, wenn der Jäger die Trichinenprobe selbst entnimmt.

13. Was ist eine Wildmarke?

Das ist eine Plastikmarke, mit der das Stück Wild gekennzeichnet wird. Die Marke ist mit dem Kfz-Kennzeichen des Kreises und einer fortlaufenden Nummer versehen.

14. Wann werden Wildursprungsscheine und Wildmarken benötigt?

Wenn der Jäger selbst die Trichinenprobe entnimmt.

15. Wer erhält Wildursprungsscheine und Wildmarken?

Nur der Jagdausübungsberechtigte, der ebenfalls im Besitz einer Übertragung der Probenentnahme ist.

16. Wo bekomme ich die Wildursprungsscheine und Wildmarken?

- a. Der Jagdausübungsberechtigte bei dem für das Revier zuständige Veterinäramt.
- b. Die Jäger bei dem Jagdausübungsberechtigten ihres Reviers.

Trichinenprobenentnahme durch den Jäger

17. Wie wird ein Wildschwein oder ein anderes fleischfressendes Tiere, das Träger von Trichinen sein kann, gekennzeichnet?

Eine Wildmarke wird an den Tierkörper befestigt.

18. Wie wird die Probe gekennzeichnet?

Das Probengefäß muss mit der Nummer der Wildmarke gekennzeichnet sein, damit die Zugehörigkeit zum Wildkörper zweifelsfrei nachvollziehbar ist.

19. Wie wird der Wildursprungsschein ausgefüllt?

Die Nummer der Wildmarke muss eingetragen werden, dementsprechend wird ein Wildursprungsschein immer einer Wildmarke zugeordnet.

Der Wildursprungsschein ist in dreifacher Ausfertigung vollständig auszufüllen.

20. Was ist für die Trichinenuntersuchung abzugeben?

- a. Die gekennzeichnete Trichinenprobe
- b. Der vollständig ausgefüllte Wildursprungsschein

21. Was geschieht mit dem Wildursprungsschein bei der Abgabe?

Der amtliche Tierarzt oder Fachassistent trägt das Datum ein, ab dem über das Wildbret verfügt werden darf.

Das Original verbleibt in der Untersuchungsstelle, die 1. Durchschrift leitet der Jagdausübungsberechtigte an den endgültigen Besitzer des Wildschweins weiter, die 2. Durchschrift verbleibt beim Jagdausübungsberechtigten und muss 2 Jahre lang aufbewahrt werden.

Abgabe an den Wildhandel

22. Wie wird das Stück Wild gekennzeichnet?

Eine Kennzeichnung mit einer Wildmarke ist nicht mehr erforderlich.

23. Welches Dokument ist notwendig?

Ein formloses Schreiben mit folgendem Inhalt muss dem Tierkörper beigelegt werden:

- a. Adresse des Jägers
- b. Jagdrevier
- c. Wildart, Geschlecht, Gewicht, Alter
- d. Erlegedatum und Zeitpunkt
- e. Lagen gesundheitlich bedenkliche Merkmale vor (siehe Frage 8)
- f. Wenn ja, welche
- g. Datum und Unterschrift

Allgemeine Fragen

24. Was ist ein Primärerzeugnis?

Wild in der Decke oder im Federkleid

25. Was ist eine kleine Menge?

Die Strecke eines Tages

26. Wer muss registriert werden?

Jeder Jäger, der nicht nur das „Primärerzeugnis Wild“ (Wild in Decke/Schwarte/Balg/Federkleid) in den Verkehr bringen möchte, muss sich bei der für seinen Wohnort zuständigen Veterinärbehörde formlos registrieren lassen.

27. Welche Nachweise müssen geführt werden?

Es ist zu dokumentieren, wann, welches Wild erlegt und zerlegt worden ist und an wen es abgegeben worden ist.

28. Wie muss die Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden?

Das EU-Recht schreibt vor, dass die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen ist. (Aufzeichnungen über Wildart, Erlegungsdatum, Erlegungsort, Einfrierdatum, Abgabedatum, Teilstück, Empfänger)

29. Wann muss das Wild versorgt werden?

- Großwild: ist so schnell wie möglich
- Kleinwild: spätestens bei der Abgabe aufzubrechen und auszuweiden

30. Welche Temperaturen müssen eingehalten werden?

- Großwild: 7 °C
- Kleinwild: 4 °C

31. Wie soll aufgebrochen werden?

Möglichst am hängendem Tier von hinten nach vorn durch Rändeln und ohne Eröffnung des Schlosses.

32. Wie soll Wild transportiert werden?

Möglichst hängend auf einem überdachten, luftigen Wagen. Wild muss so transportiert werden, dass es auskühlen kann.

33. Was ist verboten?

- a. Totes Wild (Fallwild und Unfallwild) ist zu entsorgen. Es darf nicht mehr als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden.
- b. Wild in der Decke oder im Federkleid darf nicht eingefroren werden.
- c. Wild, das Träger von Trichinen sein kann darf nicht ohne Trichinenuntersuchung in den Verkehr gebracht werden.

Geschult, kundig, geschult für die Trichinenprobenentnahme

34. Wer ist eine geschulte Person?

Das nationale Recht spricht von der geschulten Person. Nach § 4 der Lebensmittel-Hygieneverordnung-Tier ist derjenige geschult, der nach dem 1. Februar 1987 die Jägerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes bestanden hat.

Personen, die vor 1987 den Jagdschein erworben haben müssen, um Wildfleisch abgeben zu dürfen, nachgeschult werden

Geschult ist derjenige, der an der 2008 entwickelten Schulung des Landesjagdverbandes teilgenommen hat.

35. Wer ist eine kundige Person?

Das EU-Recht spricht von der kundigen Person. Jeder, der an den EU-Wildhandel abgeben will muss kundig sein, unabhängig davon wann der Jagdschein erworben worden ist.

Kundig ist derjenige, der an der 2008 entwickelten Schulung des Landesjagdverbandes teilgenommen hat.

36. Wer ist geschult für die Trichinenprobenentnahme?

Trichinenproben können vom Jagdausübungsberechtigten entnommen werden, wenn dieser einen Übertragung beantragt. Voraussetzung dafür ist eine Schulung, in der die Trichinenprobenentnahme und alle damit verbundenen Tätigkeiten erklärt worden sind. Geschult für die Trichinenprobenentnahme ist derjenige, der an der 2008 entwickelten Schulung des Landesjagdverbandes teilgenommen hat.